



Gebührenordnung (GO)

Stand 10.11.2014

Abkürzungen:

HKDO-Gebührenordnung:	GO	Handballkreis Dortmund e.V.:	HKDO
HKDO-Finanzordnung:	FO	Westdeutscher Handballverband:	WHV
Rechtsordnung:	RO	Kassenwart:	KW
Kreisvorstand:	KV		

§ 1	Grundsätze
§ 2	Spielbeiträge
§ 3	Strafen, Gebühren und Kosten
§ 4	Kosten
§ 5	Ehrungen
§ 6	Inkrafttreten

§ 1 Grundsätze

- 1) Die Höhe der Gebühren/Beiträge/ Strafen wird, soweit nicht in einer anderen Bestimmung geregelt, durch den KV des HKDO festgesetzt.
- 2) Die Festsetzung hat unter Beachtung der Rahmenbedingungen des WHV und des HV Westfalen zu erfolgen.
- 3) Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen werden zusammen mit dem angemahnten Betrag Mahngebühren fällig.
- 4) Alle in der GO aufgeführten Abgaben sind, falls nicht ein anderer Zahlungstermin bestimmt wurde, innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungsstellung zu zahlen.

- 5) Beanstandungen sind innerhalb der Zahlungsfrist vorzubringen. Werden Einwände nicht rechtzeitig vorgebracht, ist der Rechnungsbetrag zunächst in voller Höhe zu entrichten. Ist der Rechnungsbetrag aufgrund der Beanstandungen zu korrigieren, werden die zu viel gezahlten Beträge zurückgezahlt. Einwendungen müssen innerhalb von 8 Wochen erfolgen.
- 6) Bei fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist und erfolgloser Mahnung, kann der KW eine Sperre gegen den säumigen Verein aussprechen, der am Spielbetrieb des HKDO und seiner angeschlossenen Verbände teilnimmt. Über die ausgesprochene Sperre werden die maßgeblichen Verbände informiert.
- 7) Alle Zahlungen sind unbar an die Kreiskasse zu leisten.

§ 2 Spielbeiträge

- 1) Der HKDO finanziert (vergl. Auch § 5 FO) sich über Spielbeiträge, die die am Spielbetrieb teilnehmenden Vereine zu entrichten haben.
- 2) Spielbeiträge sind für alle Mannschaften zu entrichten, die am Spielbetrieb auf Kreisebene teilnehmen. Für Mannschaften, die am Spielbetrieb über Kreisebene teilnehmen, gelten die Bestimmungen der jeweils zuständigen Verbände.
- 3) Spielbeiträge werden jährlich neu für Männer, Frauen und Jugend einzeln festgesetzt. Bekanntgabe und Zahlungsfrist erfolgen in den Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Saison.

§ 3 Strafen, Gebühren und Kosten

- 1) Strafen Spielbetrieb/ Schiedsrichter:
siehe die jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen einschließlich des Strafen- und Gebührenkatalogs. Hier können im Laufe des Jahres andere Sätze zur Anwendung gebracht werden, die dem HKDO von übergeordneten Stellen wie DHB, WHV und HV vorgeschrieben werden.
- 2) Gebühren:
Mahngebühren: 1. Mahnung 15,00 €
 2. Mahnung 25,00 €
Bei Nichteinlösung einer Lastschrift: Bankkosten.
Kosten für Vereine, die kein SEPA Lastschriftsmandat erteilt haben: 15,00 € (pro Lastschrift pro Quartal)
- 3) C - Lizenz Lehrgänge:
Ausbildung: 1. Block: 100,00 €
 2. + 3. Block je 85,00 € plus Prüfungsgebühr: 40,00 €
Fortbildung: 35,00
(grundsätzlich sind die Kosten abhängig von der Anzahl der Teilnehmer)

- 4) Zeitnehmerlehrgänge z.Z. kostenlos
- 5) Schiedsrichterlehrgänge: 70,00 € (Mindestteilnehmerzahl: 15 Personen) In diesen Kosten ist die Grundausstattung enthalten (Regelheft, Pfeife, Karten und Ausweis).
Der KV entscheidet über eine Erstattung von 35,00 € wenn der Schiedsrichter eine Saison beanstandungslos gepfiffen hat.
- 6) Erneutes Ausstellen eines Ausweises (Verlust, weitere Ergänzungen, etc.): 5,- €
- 7) Einspruchsgebühren 50,00 €
- 8) Anträge, Berufungen, etc. z.Z. keine

§ 4 Kosten

Soweit Kosten (Porto, Kopien, Telefon, etc.) durch Fehlverhalten eines Vereins verlasst sind, werden diese dem entsprechenden Verein in Rechnung gestellt.

§ 5 Ehrungen

Für Ehrungen (Ehrennadel mit Urkunden) werden die dem HKDO in Rechnung gestellten Kosten an den Antrag stellenden Verein weitergereicht. Soweit einem Vorstandsmitglied des HKDO in diesem Zusammenhang Kosten entstehen, werden diese von der Kreiskasse getragen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde vom KV beschlossen und tritt am in Kraft.